

Begründung zur 8. Änderungsverordnung vom 13. Februar 2021 zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020

A. Allgemeiner Teil

Mit der 8. Änderungsverordnung vom 13. Februar 2021 zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30. November 2020 reagiert der Verordnungsgeber auf die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land. Die Änderungen durch diese Verordnung betreffen insbesondere die Öffnung von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem 22. Februar 2021 sowie Regelungen für die Durchführung der anstehenden Landtagswahlen am 14. März 2021 unter Pandemiebedingungen.

1. Entwicklung und aktueller Stand des Infektionsgeschehens

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Diese wurde am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt und besteht weiterhin fort.

Zur effektiven Bekämpfung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) erste Maßnahmen getroffen. Bund und Länder haben seither mit zahlreichen Gesetzesänderungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen versucht darauf hinzuwirken, das pandemische Geschehen unter Kontrolle zu bekommen.

Am 10. Februar 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam festgestellt, dass die seit 16. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung zwar einen deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens bewirkt haben. Erstmals seit Ende Oktober 2020 ist es gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 80 zu reduzieren. Auch in Baden-Württemberg konnte auf der Grundlage des Maßnahmenpakets der Landesregierung ein signifikanter Rückgang des Infektionsgeschehens (von über 200 auf unter 60) am 10. Februar 2021 festgestellt werden. Erstmals seit Herbst 2020 ist eine landesweite 7-Tage-Inzidenz von unter 50 in Sichtweite und wird – bei Fortgeltung entsprechender Maßnahmen zur

Kontaktreduzierung – voraussichtlich noch im Lauf des Februars unterschritten. Auch die Zahl der Corona-Patienten in den Krankenhäusern konnte seit Jahresbeginn in etwa halbiert werden. Darüber hinaus ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen und Todesfälle der Bewohnerinnen und Bewohner bei Ausbrüchen in Pflegeheimen in den vergangenen vier Wochen im Vergleich zu den vorhergegangenen vier Wochen um mehr als 50 Prozent zu senken.

Dennoch ist das Infektionsgeschehen noch immer auf einem deutlich zu hohen Niveau, als dass weitreichende Lockerungen der derzeit geltenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung erfolgen könnten. Angesichts der sich im Land rapide ausbreitenden Varianten des SARS-CoV-2-Virus wäre eine zu frühe Lockerung der Maßnahmen mit der erheblichen Gefahr eines Kontrollverlusts verbunden. Die Maßnahmen des sog. „Lockdown light“ im November 2020, insbesondere die Öffnung zahlreicher Einrichtungen für den Publikumsverkehr unter Hygienevorgaben haben rückblickend gezeigt, dass konsequente Maßnahmen erforderlich sind, um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Diese Erfahrungen im Umgang mit dem Virus, in Verbindung mit der Gefahr, die von der Ausbreitung der Mutationen ausgeht, bedeuten für die Landesregierung, dass die umfassenden Schutzmaßnahmen Großteils zunächst für einen weiteren Übergangszeitraum beibehalten werden müssen. Nämlich soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Land erforderlich ist, wie dies in § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG auch vorgesehen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Schwellenwert von 50 bundesweit allerdings noch nicht erreicht, so dass nach § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG derzeit weiterhin bundesweit abgestimmte, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzuordnen sind. Sollte die landesweite Inzidenz nicht nur kurzfristig weiter sinken, wird die Landesregierung über die Aufrechterhaltung der getroffenen Maßnahmen erneut befinden (§ 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG). Ohnehin überprüft die Landesregierung die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen laufend auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Ausgehend von dem derzeitigen Infektionsgeschehen ist der Spielraum des Landes zur Rücknahme der Maßnahmen zur Kontaktreduzierung gering. Die Rate der Neuinfektionen liegt bundes- und landesweit aktuell noch über dem Wert 50. Eine zuverlässige, schnelle und konsequente Nachverfolgung von Infektionsketten kann von den Gesundheitsämtern im Land erst bei einer Inzidenz gewährleistet werden, die deutlich und stabil unter dem Schwellenwert von 50 liegt und sich dem zweiten Schwellenwert von 35 zumindest nähert (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 6 IfSG). Denn bei der aktuellen 7-Tage-Inzidenz von rund 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner sind für die Gesundheitsämter

die Infektionsketten in der Rückwärtsermittlung nicht nachzuvollziehen. Konkret können aktuell in rund sieben von zehn Infektionsfällen die Infektionsquellen nicht ermittelt werden.

Besorgniserregend ist insbesondere, dass sich **Mutationen des Coronavirus** mit veränderten Eigenschaften in Baden-Württemberg und Deutschland insgesamt weiter ausbreiten. Solche Mutanten, die signifikant ansteckender sind als der bislang bekannte „Wildtyp“ des Virus, erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen weiter zu senken. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts wurde Mitte Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich (VK) über die zunehmende Identifizierung und Verbreitung der sogenannten SARS-CoV-2 VOC 202012/01 (VOC: variant of concern) Variante des Virus der Linie B.1.1.7 berichtet. Dieses breitet sich seit September 2020 mit Schwerpunkt im Süden und Südosten Großbritanniens aus. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals über das vermehrte Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) informiert. Im brasilianischen Bundesstaat Amazonas zirkuliert derzeit die SARS-CoV-2 Variante P.1, die von der Linie B.1.128 abstammt. Sie weist, wie die anderen VOCs, eine Reihe von Polymorphismen im S-Protein auf, das bedeutet, Teile der Oberfläche der VOCs weicht aufgrund genetischer Veränderungen von der des bisherigen Virusstamms ab. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen (P.1 bisher nur mittels spezifischer PCR). Ende Dezember 2020 wurde der erste reiseassoziierte Fall einer Virusvariante in Baden-Württemberg festgestellt. Zwischenzeitlich wurden dem Landesgesundheitsamt bereits 1.576 Fälle mit Virusvarianten mit besonderer Bedeutung (VOCs) aus 43 Stadt- und Landkreisen übermittelt. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser kurzen Zeit die Mutationen bereits flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesen wurden. Bei 973 der Fälle mit Virusvarianten liegen auch Informationen zum Variantentyp vor: hierunter waren 943 Fälle der britischen Variante B.1.1.7 und 30 Fälle der südafrikanischen Variante B.1.351 zuzuordnen.

Auch die Altersstruktur der von den Virusmutationen betroffenen Personen unterscheidet sich deutlich von der des ursprünglichen Corona-Virus: der Nachweis einer Virusvariante wurde seitens des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg bislang für 76 Kinder im Alter bis neun Jahre, 168 Kinder und Jugendliche von zehn bis 19 Jahren, 241 junge Erwachsene von 20 bis 29 Jahre sowie 846 Personen von 30 bis 59 Jahre gemeldet. Hingegen wurde „lediglich“ bei 105 Personen über 70 Jahre eine Mutante nachgewiesen. Diese Erkenntnisse konnten gewonnen werden, weil die Landesregierung jeden positiven Corona-Test in Baden-Württemberg mittels Punktmutations-PCR darauf untersuchen lässt, welche Virus-Variante die Infektion verursacht hat. Ziel ist es, ein umfassendes Bild

von der Ausbreitung der mutierten Viren zu bekommen und deren Eindämmung zu ermöglichen. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Infizierten - insbesondere bei symptomarmen oder asymptomatischen Verläufen - nach wie vor nicht erfasst wird (Dunkelziffer), so dass ohne eine fortdauernde Kontaktreduzierung die Gefahr der Ansteckung weiterer Personen hoch ist, da sämtliche in Deutschland bereits nachgewiesenen Virusvarianten nach den derzeitigen Erkenntnissen noch leichter übertragbar sind. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser (30 – 50%) ist und mit einer höheren Viruslast einhergeht als das bei der bisher dominierenden Virusvariante der Fall ist. Auch weisen sämtliche Mutationen nach aktuellem Stand eine erhöhte Reproduktionszahl auf.

Wie schnell sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 ausbreiten kann, war in Irland und Großbritannien zu beobachten: Innerhalb von vier Wochen ist in Großbritannien die 7-Tage-Inzidenz von 186 auf 616 exponentiell gestiegen. In Irland stieg sie im selben Zeitraum sogar von 39 auf 926, das bedeutet, um mehr als das Zwanzigfache. Besonders deutlich sind die Auswirkungen der Ausbreitung der Mutation B.1.1.7 derzeit in Portugal. Einem derartigen exponentiellen Wachstum kann kein Gesundheitssystem der Welt auf Dauer standhalten. Dies hätte zur Folge, dass deutlich mehr Menschen schwer, langfristig oder tödlich an COVID-19 erkranken. Deshalb ist die Aufrechterhaltung der vorsorgenden Maßnahmen dieser Verordnung zwingend erforderlich, um den Folgen der Verbreitung von Virusmutationen mit höherem Ansteckungspotenzial entgegenzutreten, weil diese eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würde. Die nächsten Wochen sind daher für den weiteren Verlauf der Pandemie entscheidend.

Das Robert Koch-Institut hat die Folgen der Verbreitung von Virusmutationen mit höherer Infektiosität und Reproduktionszahl aufgezeigt: Je mehr Menschen erkranken, umso mehr weitere Personen werden angesteckt. Bei einem höheren Reproduktionswert steckt eine Person deutlich mehr Menschen an, wodurch es zu einer schnelleren Ausbreitung kommt. Wenn die Mutanten um 40 Prozent ansteckender wären, würde das bedeuten, dass der R-Wert von 0,88 auf 1,23 steigt. Ausgehend von den aktuell 820 Neuinfektionen, die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg am 12. Februar 2021 gemeldet wurden, würde diese Entwicklung in einem Monat zu landesweit rund 19.000 täglichen Neuinfektionen führen, ohne dass Lockerungen eingeführt wären oder das Verhalten geändert würde.

2. Zielsetzung der weiteren Maßnahmen

Ziel der Maßnahmen der Landesregierung ist, das Infektionsgeschehen noch deutlicher als bisher zu reduzieren und nachhaltig auf ein Niveau zu bringen, das einen Übergang zu einer Strategie einer umfassenden Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter ermöglicht. Die aktuelle Lage lässt dies noch nicht zu. Die Anzahl der Neuinfektionen muss deutlich und stabil unter das derzeitige Niveau gebracht werden. Noch immer liegt das Infektionsgeschehen sowohl bundes- als auch landesweit noch über dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen.

Um diese Zielsetzung erreichen zu können, erscheint es aus Sicht der Landesregierung, die sich dabei auf die Empfehlungen zahlreicher deutscher Wissenschaftsorganisationen stützt, unabdingbar, die auf § 28a Absatz 3 Sätze 9 und 10 IfSG gestützten umfassenden Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung in den kommenden Wochen beizubehalten. Dies gilt, obwohl erstmalig seit Herbst 2020 eine landesweite 7-Tage-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Sichtweite ist. Die derzeit geltenden umfassenden Schutzmaßnahmen müssen daher für einen gewissen Zeitraum weiter aufrechterhalten werden, da die Beibehaltung dieser Maßnahmen zur Verhinderung der (Wieder-)Verbreitung der Pandemie – insbesondere angesichts der von den Virusmutationen ausgehenden Gefahren – erforderlich ist. Der Bundesgesetzgeber hat dieses Erfordernis eines „stabilen Übergangs“ hin zu breit angelegten Schutzmaßnahmen erkannt und dies in § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG explizit normiert. Insofern ist und bleibt der Grundsatz der maximal möglichen Reduzierung physischer Kontakte bis 7. März 2021 das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie.

Die die Bundes- und Landesregierung beratenden Wissenschaftler haben vor der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten nochmals eindrücklich darauf hingewiesen, dass es zur Erreichung des angestrebten Ziels der Unterschreitung der in § 28a IfSG genannten Schwellenwerte der Neuinfektionen auf jede einzelne Kontaktvermeidung ankommt und daher die strengen Regelungen zur Kontaktbeschränkung – aus infektiologischer und epidemiologischer Sicht – unbedingt aufrecht zu erhalten sind. Denn angesichts der hohen Infektiosität der Mutationen geht von jeder weiteren Kontaktreduktion eine sehr große Wirkung aus. Das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus ist umso geringer, je weniger Personen sich zusammenfinden (zum Modellrechner des Max-Planck-Instituts für Chemie: <https://www.mpic.de/4747361/risk-calculator>). Je höher die Anzahl der Teilnehmer an einer Zusammenkunft, desto stärker steigt auch die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung

des SARS-CoV-2-Virus und damit einer Ausweitung des Infektionsgeschehens – zumal jede neuinfizierte Person das Virus wiederum an eine Vielzahl von Kontakten innerhalb ihres Umfelds weitergeben kann. Da das SARS-CoV-2-Virus bereits übertragen werden kann, bevor die Infizierten Symptome einer COVID-19-Erkrankung entwickeln bzw. bei sehr geringer Symptomatik, ist es dem Einzelnen auch nicht möglich, das individuelle Ansteckungsrisiko zu erkennen und so eine von ihm ausgehende Infektiosität zu kontrollieren. Allerdings kommt es nicht nur auf die Anzahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen an. Vielmehr ist auch die Infektionsdynamik (R-Wert) entscheidend. Derzeit schwankt der R-Wert in Baden-Württemberg um 0,9. Ein Reproduktionswert von 1 beschreibt eine gleichbleibende Entwicklung. Sobald dieser größer 1 ist, tritt ein exponentielles Wachstum ein. Um also „stabil“ unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu bleiben, dürfte der R-Wert maximal auf 1,0 steigen.

Dies zeigt, dass der Landesregierung nur ein sehr geringer Spielraum zur Verfügung steht. Diesen nutzt die Landesregierung aus bildungspolitischen und sozialen Gründen zur Öffnung von Grundschulen und Kitas. Bevor weitere Lockerungen der bestehenden Maßnahmen in Betracht gezogen werden können, ist zunächst abzuwarten, wie sich das Infektionsgeschehen aufgrund dieser ersten vorsichtigen Öffnung entwickelt.

Aufgrund der Übertragungswege des Coronavirus und der höheren Viruslast bei einer Infektion mit einer Virusmutante ist die Aufrechterhaltung der Reduzierung physischer Kontakte erforderlich, um den ansonsten drohenden Kollaps des Gesundheitssystems in Baden-Württemberg und ganz Deutschland zu verhindern. Denn noch immer werden nicht lebensnotwendige, aber medizinisch indizierte Operationen verschoben, um den schlimmsten Fall, nämlich die Überlastung der Krankenhauskapazitäten, zu verhindern. Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind aktuell (Stand 13.02.2021) 290 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 165 (56,9 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.122 Intensivbetten von betreibbaren 2.452 Betten (86,5 %) belegt. Teilweise sind auf lokaler Ebene immer noch sämtliche intensivmedizinischen Kapazitäten belegt, so dass eine Notfallversorgung der Bevölkerung nur durch die Einbeziehung regionaler und überregionaler Ressourcen gesichert werden kann. Folglich würden bereits geringe Steigerungen der intensivmedizinischen Behandlungsbedarfe deren Kapazitäten an ihre Grenze bringen. Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass die behandelnden Ärzte die Entscheidung treffen müssen, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden (sog. Triage). Ansonsten wäre in letzter Konsequenz mit einem drastischen

Anstieg der ohnehin schon hohen Sterbezahlen in Deutschland und in Baden-Württemberg zu rechnen.

Angesichts der noch immer oberhalb sämtlicher Schwellenwerte liegenden 7-Tage-Inzidenz, der flächendeckenden Verbreitung der Virusmutationen im Land und der Erfahrungen mit dem sog. „Lockdown light“ vom November 2020 sind umfassende Lockerungen der bisherigen Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, ohne die bisher erzielten Erfolge zu gefährden und eine sog. „3. Welle“ der Pandemie zu riskieren. Denn würden die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung schon jetzt aufgehoben oder abgeschwächt werden, käme es zu einer Vielzahl nicht zwingend notwendiger physischer Kontakte und damit zur Gefahr eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen. Die Folge könnte sein, dass angesichts des schon jetzt zu hohen Niveaus die bereits jetzt stark aufgebrauchten Kapazitäten des Gesundheitssystems überfordert würden.

Dies gilt umso mehr, als es im Falle einer sofortigen umfassenden und nicht stufenweisen Öffnung der bislang geschlossen zu haltenden Einrichtungen nicht nur zu einer „normalen Bewegungsaktivität“, sondern zu einer atypischen, sehr hohen Mobilität in der Bevölkerung kommen dürfte, die solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, die sie aufgrund der Lockdown-Maßnahmen in den vergangenen zwei Monaten nicht in Anspruch nehmen konnte. Gleiches gilt für das „Nachholen“ sozialer Kontakte mit Freunden und Bekannten. Erschwerend kommt hinzu, dass all diese Tätigkeiten jahreszeitbedingt im Wesentlichen in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden werden, weshalb die Infektionsgefahr bei solchen Kontakten deutlich erhöht ist. Es bestünde daher die große Gefahr, dass bei einer vorschnellen Aufhebung der Maßnahmen zur Kontaktreduzierung das bislang, über einen längeren Zeitraum Erreichte sehr schnell wieder zunichte gemacht würde.

Insofern wird der Ordnungsgeber auf der Grundlage der Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Öffnung von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gemacht werden, möglichst in Abstimmung mit den anderen Bundesländern ein Konzept erarbeiten, wie eine schrittweise Rücknahme der Einschränkungen im Rahmen des vorhandenen begrenzten „Budgets“ an Lockerungen aussehen kann. Wenn die verständliche Nachfrage an Lockerungen den vorhandenen Rahmen für zusätzliche Kontakte übersteigt, muss der Ordnungsgeber eine Priorisierung treffen. Hierbei dürften die Erfahrungen, die mit den ersten Schritten einer Rückkehr zur mehr Normalität in den kommenden Wochen gemacht werden, äußerst hilfreich sein.

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung daher weiterhin die Ziele

- **einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,**
- **der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich**
- **des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.**

Die Vermeidung der weiteren Ausbreitung der neuen Virusmutationen in Baden-Württemberg, das Erreichen eines weiteren Rückgangs der Anzahl an Neuinfektionen und die Gewährleistung einer umfänglichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter sind die wichtigsten Bausteine auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele. Die dazu angeordneten Maßnahmen dienen allesamt der Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürger.

3. Gegenstand der Maßnahmen

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den „Lockdown-Maßnahmen“ erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend geschlossenen zu haltenden Einrichtungen verbunden sind. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger - wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum bei dem Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

Die mit der Fortsetzung der „Lockdown-Maßnahmen“ verbundenen Grundrechtseingriffe sind aber nach Auffassung der Landesregierung (noch) erforderlich, da mildere Maßnahmen nicht gleich geeignet sind, um eine weitere Absenkung der 7-Tage-Inzidenz zu erreichen (zum Absehen von regionalen Differenzierungen siehe unter 4.). Dies belegen die Erfahrungen mit dem sog. „Lockdown light“ im November 2020: Zwar waren die seinerzeit angeordneten milderen Maßnahmen geeignet, kurzfristig einen weiteren Anstieg der Anzahl an Neuinfektionen zu verhindern. Die erforderliche Trendwende wurde allerdings nicht erzielt und unter Fortführung dieser Maßnahmen war sogar wieder der Übergang zu einem exponentiellen Wachstum eingetreten. Folglich erachtet es die

Landesregierung als derzeit nicht möglich, mit weniger grundrechtsinvasiven Maßnahmen die Anzahl der physischen Kontakte in der Bevölkerung in einem hinreichenden Maße zu reduzieren, um das Infektionsgeschehen und den Druck auf die intensivmedizinische Versorgung im Land weiter spürbar zu verringern und nachhaltig unter Kontrolle zu bringen. Der gerade im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unternommene Versuch der Landesregierung, eine sogenannte „pandemische Trendwende“ mit dem Maßnahmenpaket eines „Lockdown light“ zu erreichen, war leider nicht erfolgreich. Die bisher angeordneten härteren „Lockdown-Maßnahmen“ sind daher auch angemessen und ihre Aufrechterhaltung ist vorerst auch weiterhin erforderlich. Dies gilt sowohl für die Eingriffe in Freiheitsgrundrechte der Normbetroffenen als auch für die Eingriffe, die mit einer vorläufigen Untersagung des Betriebs der im Einzelnen genannten Einrichtungen zwangsläufig verbunden sind.

Angesichts der Tragweite der Eingriffe überprüft die Landesregierung regelmäßig und in extrem kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie die kollidierenden Grundrechte umfassend ab und bezieht die Rechtsprechung (insbesondere des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg) bei ihrer Entscheidungsfindung ein. Im Rahmen dieser Überprüfung ist sie nochmals zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung die Grundrechte der Betroffenen der angeordneten Maßnahmen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes weiterhin rechtfertigt. Dabei hat sie zahlreiche Ausnahmen beibehalten und erste vorsichtige Lockerungen vorgesehen, um die Maßnahmen ausgewogen und gezielt auf die nach Aussagen aller Sachverständigen dringend erforderlichen Reduzierung der physischen Kontakte in der Bevölkerung zu beschränken und dies auch nur in einem Umfang, der angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unabdingbar, aber aufgrund der nach wie vor kritischen Lage noch verhältnismäßig ist.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die weiterhin geltenden Betriebsschließungen auch Einrichtungen betreffen, für die nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht empirisch nachgewiesen ist, in welchem Umfang sie zur Ausbreitung des Coronavirus beitragen. Allerdings liegt eine wirksame und möglichst rasche Eindämmung des Infektionsgeschehens zumindest mittelfristig auch im Interesse der betroffenen Einrichtungen. Denn je stärker das Infektionsgeschehen abnimmt, desto geringer sind die unmittelbaren – auch wirtschaftlichen – Schäden durch die Pandemie selbst. Zudem bedarf es dann nur noch weniger invasiver Eingriffe und diese darüber hinaus für einen überschaubareren Zeitraum.

Vor dem Hintergrund der von den Virusmutationen ausgehenden Gefahr hat sich die Landesregierung – im Nachgang der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 10. Februar 2021 und auf Grundlage der Beratung durch Vertreter der Wissenschaft – deshalb darauf verständigt, den weit überwiegenden Teil der aktuell bereits geltenden Corona-Maßnahmen vorläufig bis zum 7. März auf der Grundlage von § 28a Absatz 3 Sätze 5, 9 und 10 IfSG zu verlängern sowie ggf. bei Unterschreitung des Schwellenwerts - unter Bezugnahme auf § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG - zunächst beizubehalten. Bund und Länder gehen – basierend auf der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens – davon aus, dass bis dahin bundesweit die 7-Tage-Inzidenz deutlich und stabil unter den Schwellenwert von 50 gedrückt und der ebenfalls in § 28a Absatz 3 IfSG geregelte zweite Schwellenwert von 35 angepeilt werden kann.

Daher verlängert die 8. Änderungsverordnung der 5. Corona-Verordnung weiterhin zwei zentrale Regelungsbereiche:

1. Für Kontakte im privaten Umfeld (z.B. private Treffen, Feiern und Veranstaltungen) und in der Öffentlichkeit ist eine konkrete zahlenmäßige Beschränkung nach Teilnehmeranzahl und Anzahl der zusammenkommenden Haushalte vorgesehen.
2. Bestimmte Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Menschen dort zusammenkommen, sind für einen begrenzten Zeitraum vorübergehend geschlossen zu halten. Dies betrifft auch solche Einrichtungen, die in der Vergangenheit Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben und für die nach der verfügbaren Datenlage nicht empirisch nachgewiesen werden kann, dass sie spezifische Treiber der Pandemie sind. Angesichts des Umstandes, dass in Baden-Württemberg bei mehr als 65 Prozent der Neuinfektionen der Ursprung des Infektionsgeschehens nach wie vor nicht ermittelt werden kann, lassen sich konkrete Treiber des Infektionsgeschehens auch weiterhin nicht abschließend feststellen. Daher ist eine Beschränkung der Maßnahmen auf Bereiche und Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko angesichts des noch immer diffusen und lokal nicht eingrenzbaeren Infektionsgeschehens nicht ausreichend, um eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern sowie die Trendwende des pandemischen Geschehens zu erreichen.

Im Einzelnen bleiben daher unter anderem folgende Maßnahmen bestehen:

- Bis 7. März sollen die bestehenden Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung weiter fortgelten.

- Unter anderem im Öffentlichen Personennahverkehr, Arztpraxen und den Einzelhandelsbetrieben, soweit diese geöffnet sind, müssen weiterhin medizinische Masken getragen werden.
- Arbeitgeber müssen weiter ihren Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen, wo immer das möglich ist.
- Sämtliche Geschäfte und Einrichtungen, die derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen sind, bleiben geschlossen. Einzige Ausnahme werden Friseurbetriebe sein, die – in Abhängigkeit der pandemischen Entwicklung – ab 1. März 2021 wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen.
- Erste vorsichtige Öffnungen sind im Bereich der Kleinkinderbetreuung und schulischen Bildung vorgesehen, da insbesondere jüngere Kinder am meisten unter den Maßnahmen zur Kontaktreduzierung leiden. Auch fällt diesen Kindern der Distanzunterricht deutlich schwieriger als älteren Kindern. Nicht zuletzt ist es auch für Eltern der betroffenen Kinder belastend, Kinderbetreuung, Distanzunterricht und Arbeit zu vereinbaren.
- Darüber hinaus hat die Landesregierung die Entwicklung des Infektionsgeschehens und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Februar 2021 (Az. 1 S 321/21) zum Anlass genommen, die landesweit geltenden Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen aufzuheben und die Anordnung entsprechender Maßnahmen in die Verantwortung der jeweiligen Land- und Stadtkreise zu übertragen. Die Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen erfolgt künftig im Wege von Allgemeinverfügungen auf Ebene der Gesundheitsämter. Diese wurden im Auftrag der Landesregierung seitens des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg auf die in § 28a Absätze 2 und 3 IfSG enthaltenen Vorgaben hingewiesen, wonach Ausgangsbeschränkungen nur zulässig sind, wenn feststeht, dass weitere regionale Verschärfungen von Infektionsschutzmaßnahmen zuvor ausgeschöpft wurden, die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) je 100.000 Einwohner mindestens in den letzten sieben Tagen in Folge deutlich überschritten wurde und ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt.

Die Landesregierung stützt sich bei ihren Maßnahmen auf die durch den Bundesgesetzgeber am 18. November 2020 eingeführte Regelung des § 28a Absatz 6

Satz 2 IfSG, wonach soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung einzubeziehen und zu berücksichtigen sind, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Zudem können einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel der Einzelhandel mit Konsumgütern, von Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht zwingend erforderlich ist (§ 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Insbesondere Belange, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können Ausnahmen rechtfertigen. Hiermit wird dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Die sachliche Rechtfertigung und Differenzierung einzelner Schutzmaßnahmen ist daher zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Dritte sowie auch öffentliche Interessen an der Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten.

- Im Bereich der Wirtschaft wird durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen, wie z.B. der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Abstandsregelungen, Beschränkungen der zulässigen Personenanzahl bis hin zur vollständigen Schließung für den Publikumsverkehr, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass im Bereich des produzierenden Gewerbes, des Handwerks und der Industrie, der sich durch geringen Publikumsverkehr auszeichnet, womit weniger physische Kontakte verbunden sind, auch weniger starke Einschränkungen erforderlich sind, während in Betrieben, die geradezu auf Publikumsverkehr ausgerichtet sind, wie Diskotheken, Spielhallen, Gaststätten und Hotels sowie kulturellen Einrichtungen hingegen weitreichendere Maßnahmen und Einschränkungen bis hin zu Schließungen erforderlich sind.
- Ausgenommen von den Maßnahmen sind Ansammlungen und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung besonders gewichtiger Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dienen, mithin Versammlungen nach Art. 8 GG und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung nach Art. 4 GG dienen. Die Einschränkung dieser verfassungsrechtlich besonders geschützten Rechtsgüter ist auch vor dem Grundrechtsschutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit bei Einhaltung der

vorgeschriebenen Schutz- und Hygieneanforderungen aus Sicht der Landesregierung bislang nicht geboten.

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den Maßnahmen Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend geschlossenen Einrichtungen verbunden sind:

- Mit der Beschränkung der Anzahl der zulässigen Kontakte im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit wird in die Grundrechte der Normbetroffenen aus Art. 2 Absatz 1 GG eingegriffen.
- Die Anordnung der Schließung bestimmter Einrichtungen greift vor allem in das Grundrecht der Betreiber dieser Einrichtungen aus Art. 12 Absatz 1 GG ein. Sofern durch die Schließung von Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Einrichtungen der Körperpflege oder Sport- und Vergnügungsstätten) mittelbar auch potenzielle Besucher an der Nutzung der Einrichtungen gehindert werden, wird insofern auch in ihr Grundrecht aus Art. 2 Absatz 1 GG eingegriffen.

Diese zeitlich erneut befristeten Grundrechtseingriffe sind nach Auffassung der Landesregierung angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen nach wie vor gerechtfertigt.

- Sie dienen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung das Land nach Art. 2 Absatz 1 LV i.V.m. Art. 2 Absatz 2 GG verpflichtet ist.
- Die Maßnahmen sind auch geeignet und erforderlich. Die im November 2020 auf bestimmte Bereiche fokussierten Maßnahmen waren rückblickend nicht ausreichend und damit nicht geeignet, den weiteren Anstieg der Infektionen zu verhindern, geschweige denn die beabsichtigte Trendwende des Infektionsgeschehens herbeizuführen.
- Die bis 7. März 2021 verlängerten Maßnahmen sind auch angemessen. Dies gilt sowohl für die Eingriffe in das Grundrecht der Normbetroffenen aus Art. 2 Absatz 1 GG als auch für die Eingriffe in weitere Freiheitsgrundrechte, die mit der Untersagung des Betriebs der im Einzelnen genannten Einrichtungen zwangsläufig verbunden sind. Dabei ist der Landesregierung durchaus bewusst, dass die vorübergehende Schließung bzw. Teilschließung von Einrichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen

Einbußen bei den betroffenen Betrieben führen kann. Die dadurch entstehenden Härten sollen durch finanzielle Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Länder abgefedert werden. Dabei liegt der Fokus auch darauf, eine Kumulierung von Härten aus der ersten und zweiten Welle der Pandemie weitestgehend zu verhindern.

Von den Maßnahmen sind auch solche Einrichtungen betroffen, die in den vergangenen Monaten Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben. Damit stellt die Landesregierung nicht die Wirksamkeit dieser Hygienekonzepte in Frage. Um das Infektionsgeschehen deutlich und nachhaltig zu reduzieren, sind aus Sicht der Landesregierung weiterhin sämtliche physischen, nicht zwingend notwendige Kontakte in weiten Teilen des privaten und öffentlichen Lebens für einen kurz befristeten Zeitraum zu untersagen oder zumindest weitgehend zu begrenzen. Dies betrifft auch physische, nicht zwingend notwendige Kontakte in solchen Einrichtungen, für die nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht empirisch nachgewiesen ist, in welchem Umfang sie zur Ausbreitung des Coronavirus beitragen, und die Hygienekonzepte in ihren Betrieben etabliert haben. Auch diese Einrichtungen führen zu zusätzlichen Kontakten, die infektionsgefährdend sein können. Daher ist eine signifikante Reduzierung sämtlicher nicht zwingend erforderlicher physischer Kontakte, denen zwangsläufig ein gewisses Infektionsrisiko immanent ist, und damit auch eine Reduzierung der Mobilität in der Bevölkerung insgesamt weiterhin geboten. Die Öffnung von Einrichtungen unter Umsetzung sehr ausgefeilter Hygienekonzepte ist daher aus Sicht der Landesregierung derzeit noch nicht ausreichend, um das Infektionsgeschehen weiter zurückdrängen zu können.

Bei der Anordnung der Maßnahmen berücksichtigt die Landesregierung die Rechtsprechung, vor allem die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg. Soweit der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit Betriebsverbote oder Betriebseinschränkungen unter dem Hinweis außer Vollzug gesetzt hat, dass die damit verbundenen Eingriffe unverhältnismäßig sind, hat sich die Landesregierung mit der Begründung des Gerichts intensiv auseinandergesetzt und die Erwägungen in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Zudem hat die Landesregierung die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit der von ihr getroffenen Maßnahmen jeweils engmaschig und kritisch überprüft und entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst. Die Landesregierung wird ihrer Verpflichtung zur fortlaufenden Evaluation der von ihr angeordneten Maßnahmen auch weiterhin in sehr engen Zeiträumen nachkommen.

Die befristeten Maßnahmen sind auch unter Berücksichtigung der bisherigen Entscheidungen der Gerichte aus Sicht der Landesregierung nicht nur angemessen und für die Betroffenen zumutbar, sondern auch weiterhin geboten. Denn alle Hygienekonzepte, die letztlich auf die Prävention und auf die Nachverfolgung von Infektionen abstellen, können angesichts der noch immer diffusen, flächendeckenden Ausbreitung der Mutationen des Coronavirus und der nicht umfassend möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten ihre Wirkung nur begrenzt und insofern nicht mehr in einem Maß entfalten, das den Schutz des Gesundheitssystems und damit von Leib und Leben gewährleisten könnte.

Die Landesregierung sieht die Folgen der getroffenen Maßnahmen nach einer umfassenden Abwägung der betroffenen Grundrechte deshalb auch weiterhin als verhältnismäßig an. Ohne diese Eingriffe würde die Verbreitung der bereits flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesenen, hoch infektiösen Virusmutationen nicht eingedämmt werden können. Die Folge wäre ein – wie in Großbritannien, Irland, Portugal, Tirol und Südafrika zu beobachtender – unkontrollierter Anstieg der Infektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, da die konkrete Gefahr besteht, dass die Kapazitäten des Gesundheitssystems einem weiteren Anstieg der Infektionen im exponentiellen Wachstum nicht mehr standhalten würden.

Sämtliche Maßnahmen sind schließlich auch Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen (z.B. die Differenzierung zwischen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und der Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Maske oder eines Atemschutzes), sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Absatz 1 GG. Sie lassen sich entweder – im Regelfall – auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen oder werden durch die gemäß § 28a Absatz 6 IfSG zu berücksichtigenden sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, gerechtfertigt.

- Wegen des Erfordernisses der Reduzierung der Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung sind Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 grundsätzlich untersagt. Allerdings sieht § 1b zahlreiche Ausnahmen vor. So sind in diversen Lebensbereichen Veranstaltungen von der Untersagung ausgenommen wie beispielsweise in Betrieben, im Bereich der Legislative, Judikative und Exekutive sowie der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch bestimmte berufliche Fortbildungen, die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sowie Prüfungsvorbereitungen und Prüfungen. Damit soll dem Erfordernis Rechnung getragen werden, wonach für

Mitarbeitende eine Teilnahme an diesen Veranstaltungen unerlässlich ist, um ihre jeweiligen Aufgaben oder Funktionen (weiter) ausführen zu können. Die im Einzelnen erfassten Weiterbildungsmaßnahmen sind für die Aufrechterhaltung des Arbeits-Dienst- oder Geschäftsbetrieb zwingend erforderlich und unaufschiebbar. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Untersagung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist daher gerechtfertigt. Um dennoch dem Erfordernis der Kontaktreduzierung Rechnung zu tragen, werden die in § 1b genannten Ausnahmen des Veranstaltungsverbots indes nur zugelassen, soweit die genannten Veranstaltungen nicht im Rahmen eines Online-Angebots durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind. Zudem sind Abstands- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

- Wenngleich Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen weiterhin notwendig sind, um die Verbreitung der Mutationen des Corona-Virus zu unterbinden, hat der Verordnungsgeber zahlreiche weitere Ausnahmen vorgesehen, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Nachdem im üblichen Betrieb der von § 1d und § 13 erfassten Einrichtungen regelmäßig eine Nähe der gleichzeitig anwesenden Menschen sowie – aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs – regelmäßig eine hohe Kontaktdichte zueinander besteht, muss hier das Infektionsrisiko durch geeignete spezifische Maßnahmen reduziert werden. Daher können nur solche Einrichtungen von den generellen, zeitlich erneut befristeten Betriebsuntersagungen ausgenommen werden, deren Inanspruchnahme der Grundversorgung dient oder nicht zwingend zu einer Vielzahl von Kontakten führt und deren Betriebsfortsetzung aus Sicht der Landesregierung aufgrund geeigneter Hygienevorgaben auch im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen vertretbar erscheint.
- Im Rahmen dieser Abwägung wird daher beispielsweise nur das Beherbergen von Gästen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen, sowie in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnungsbrand; unerwartete, zwingend erforderliche, medizinische Versorgung von Familienangehörigen in weiter Entfernung des Wohnorts) erlaubt. Auch der Betrieb von Fahrschulen wird dahingehend beschränkt, dass er lediglich zu beruflichen Zwecken oder bei unmittelbar bevorstehender Prüfung zulässig ist. Diese Ausnahmen sollen insbesondere für Berufskraftfahrer und deren Arbeitgeber pandemiebedingte Härten abfedern und die Mobilität, Versorgung der Bevölkerung mit Waren sowie im Bereich des Rettungswesens und der Daseinsvorsorge gewährleisten.

- Die Nutzung von Sporteinrichtungen für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport wird erlaubt. Der Freizeit- und Amateursport ist hingegen nur im Bereich weitläufiger Sportanlagen und Sportstätten im Freien, wozu beispielsweise Langlaufloipen, Reit- und Golfplätze zählen, gestattet, da das Infektionsrisiko trotz erhöhten Aerosolausstoßes bei Sport und Bewegung im Freien und unter Einhaltung von Mindestabständen im Vergleich zu dem Risiko in geschlossenen Räumen deutlich geringer ist. Allerdings bleibt die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen wegen des dort bestehenden Infektionsrisikos untersagt.
- Auch die Inanspruchnahme körpernaher medizinischer Dienstleistungen bleibt weiterhin zulässig, da die angebotenen Leistungen regelmäßig notwendig sind, um den Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten wiederherzustellen oder zu verbessern. Hingegen bleiben nicht-medizinische körpernahe Dienstleistungen, wie Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoostudios – mit Ausnahme von Friseurbetrieben, die voraussichtlich – abhängig von der weiteren pandemischen Entwicklung – am 1. März 2021 geöffnet werden (dazu die Einzelbegründung zu § 1d) – vorerst weiterhin untersagt, da die dort erbrachten Leistungen in der Regel nicht zwingend erforderlich und verschiebbar sind, jedoch mit einer körperlichen Nähe einhergehen, womit die Gefahr der Entstehung von Infektionsketten verbunden ist. Daher betrifft diese Untersagung nicht nur das Angebot in Ladengeschäften, sondern den gesamten Betrieb, sodass auch mobile körpernahe Dienstleistungsangebote nicht gestattet sind.
- Einrichtungen des Gastgewerbes, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, dürfen ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie für Abhol- und Lieferdienste geöffnet bleiben. Dadurch wird das Infektionsrisiko bei einem Zusammenkommen vieler Menschen in geschlossenen Räumen zum gemeinsamen Essen und Trinken ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterbunden. Aus Gleichbehandlungsgründen im Sinne des Art. 3 GG gilt dies auch für Betriebskantinen. Diese bleiben daher für den Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort grundsätzlich geschlossen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist hingegen zulässig, wenn der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen, beispielsweise in Krankenhäusern, die aufgrund der Hygienevorschriften der sonstigen Räumlichkeiten keinen Verzehr von Speisen außerhalb der Krankenhauskantine ermöglichen können. Um dennoch ein möglichst geringeres Infektionsrisiko beim Verzehr von Speisen und Getränken in

Betriebskantinen sicherzustellen, hat der Ordnungsgeber diese Ausnahme an die Einhaltung strengerer, über §§ 4 und 5 hinausgehender Anforderungen an die Hygienekonzepte der Kantinenbetreiber geknüpft.

- Für den Bereich des Einzelhandels kommt der Ordnungsgeber angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens zu dem Ergebnis, dass es weiterhin notwendig ist, die Ladengeschäfte grundsätzlich für den Publikumsverkehr zu schließen. Das Betreten einer Einrichtung durch den Betreiber, dessen Mitarbeitende oder z.B. Handwerker zur Erhaltung, Reparatur, Instandhaltung etc., bleibt weiterhin gestattet. Dies gilt auch, soweit Einrichtungen zum Zweck der Ausbildung betreten und genutzt werden sollen. Die Untersagung des Betriebs für den Publikumsverkehr zielt darauf ab, das Zusammentreffen von Kunden, Besuchern, Nutzern und anderen Personen an einem bestimmten Ort auszuschließen. Ein erhöhtes Besucheraufkommen in den Innenstädten und das damit verbundene Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr soll möglichst unterbunden werden. Darüber hinaus würde die Weiterverbreitung des Coronavirus in solchen Einrichtungen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Cluster treffen. Mit den derzeit bestehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen lassen sich Ansteckungsgefahren bei der Nutzung dieser Einrichtungen nicht in gleicher Weise vermeiden. Daher ist es den von der Schließung betroffenen Einzelhandelsbetrieben nur erlaubt, Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels anzubieten. In Abwägung der Notwendigkeit der Eindämmung der Virus-Mutationen im Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Interesse der Einzelhandelsbetreiber ist die Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bereitstellung von Waren und anschließende Abholung von fernmündlich, schriftlich oder digital bestellter Ware (sog. „click-and-collect“) durch den Kunden ermöglicht werden kann. Allerdings ist die Abholung von Waren durch den Kunden infektiologisch durch ein entsprechendes Hygienekonzept möglichst kontaktarm zu gestalten.
- Darüber hinaus sieht § 1d Absatz 2 Ausnahmen von den Betriebsschließungen für den gesamten Bereich der Grundversorgung vor. Eine Schließung auch solcher Einrichtungen erachtet die Landesregierung aufgrund überragend wichtiger Belange der Öffentlichkeit nicht als geboten. Dies betrifft insbesondere den Lebensmitteleinzelhandel einschließlich Direktvermarkter, Bäckereien und Metzgereien, Wochenmärkte, Abgabestellen der Tafeln, Apotheken, Reformhäuser, Drogerien und Hilfsmittelerbringer, Tankstellen, Poststellen und Banken sowie Werkstätten für KFZ und Fahrräder. Aus infektiologischer Sicht ist zur Vermeidung der Verbreitung der Virusmutationen für die geöffneten Einzelhandelsbetriebe und

Märkte in geschlossenen Räumen mit Verkaufsflächen, die kleiner als 10 m² sind, höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig. Bei einer Verkaufsfläche bis einschließlich 800 m², soweit diese in geschlossenen Räumen befindet, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 m² Verkaufsfläche beschränkt, darüber hinaus ist – mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels – nur eine Kundin bzw. ein Kunde auf 20 m² Verkaufsfläche zugelassen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder virenfilternden Maske in diesen Situationen dient dazu, das Infektionsrisiko zu reduzieren. Da sich das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen hat und wegen der möglicherweise besonders ansteckenden Virusmutationen, soll mit der erhöhten Anforderung an den Atemschutz dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen werden. Das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes beim Besuch der geöffneten Einzelhandelsbetriebe ist deshalb aus pandemischen Gründen erforderlich.

- Die Landesregierung hält das Alkoholverbot im öffentlichen Raum aus infektiologischer Sicht weiterhin für erforderlich. Aufgrund der Regelung des § 28a Absatz 1 Nummer 9 IfSG legen die zuständigen Behörden inzidenzabhängig die Verkehrs- und Begegnungsflächen fest, in denen der Ausschank und Konsum im öffentlichen Raum untersagt ist. Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das „Alkoholverbot“ auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol kann aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu führen, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Haushaltsbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem, was durch die Anfälligkeit für Infektionskrankheiten im Winter aufgrund der niedrigen Außentemperaturen noch verstärkt wird. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.
- Auch an den bestehenden Beschränkungen bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen hält der Verordnungsgeber aus Gründen des Infektionsschutzes weiter fest. Gerade das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen in geschlossenen Räumen ist mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden, welches insbesondere durch den Aerosolausstoß beim Gemeindegesang noch weiter erhöht wird. Daher besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder virenfilternden Maske, um das Infektionsrisiko zu reduzieren. Da sich das

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen hat, soll wegen der möglicherweise besonders ansteckenden Virusmutationen mit der erhöhten Anforderung an den Atemschutz dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz Rechnung getragen werden. Daher ist das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes erforderlich.

Anhand der zahlreichen Ausnahmen wird deutlich, dass sich die Maßnahmen ausgewogen und ganz gezielt auf die nach Aussagen aller Sachverständigen weiterhin erforderliche Reduzierung der physischen Kontakte in der Bevölkerung beschränken und dass sie nur soweit reichen, wie dies angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unabdingbar, aber aufgrund der nach wie vor kritischen Lage noch verhältnismäßig ist.

4. Landesweit einheitliche Regelungen und regionale Differenzierung der Maßnahmen

Der Verordnungsgeber erachtet es derzeit nach wie vor für erforderlich, sämtliche Maßnahmen landesweit einheitlich zu regeln. Das Infektionsgeschehen im Land ist im Wesentlichen gleich ausgeprägt, auch wenn es sowohl Stadt- und Landkreise mit besonders niedriger oder besonders hoher Inzidenz gibt.

Dies gilt in besonderer Weise für Maßnahmen, durch die der Betrieb von Einrichtungen für den Publikumsverkehr vorübergehend untersagt wird. Denn im Hinblick auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens ist es zwingend geboten, entsprechende Maßnahmen einheitlich zu regeln. Das Absehen von einer landeseinheitlichen Regelung hätte zur Folge, dass es zu Ausweichbewegungen der Kunden bzw. Nutzer entsprechender Einrichtungen innerhalb des Landes kommt und sich eine Vielzahl von Personen aufgrund der „lockdown-bedingt“ gestiegenen Nachfrage in diejenigen Stadt- oder Landkreise begeben, für die Betriebseinschränkungen nicht angeordnet wurden. Darauf hat erst kürzlich auch der Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 11. Februar 2021, Az. 1 S 380/21) hingewiesen. Ungeachtet der Auswirkungen solcher regional differenzierender Maßnahmen auf die Stellung der von regionalen Betriebsschließungen betroffenen Unternehmen erachtet die Landesregierung aktuell weiterhin eine landesweit einheitliche Regelung aus Gründen der effektiven Pandemiebekämpfung für zwingend geboten.

Gleiches gilt für die Kontaktbeschränkungen des § 1b: Denn auch hier hätte eine regional differenzierende Regelung zur Konsequenz, dass es zu Zusammenkünften und Ansammlungen in solchen Stadt- und Landkreisen kommt, für die keine Kontaktbeschränkungen bzw. weniger strikte Kontaktbeschränkungen angeordnet werden.

Da die Kontaktbeschränkungen unabhängig von dem Wohnort der teilnehmenden Personen gelten, wäre es damit auch Personen, die aus einem Stadt- und Landkreis mit besonders hoher Inzidenz kommen, ermöglicht, an privaten Zusammenkünften im Land teilzunehmen. Regional differenzierende Regelungen zu Kontaktbeschränkungen ohne eine entsprechend regionale Beschränkung der an solchen Zusammenkünften teilnehmenden Personen würden die Wirkung der Regelung aushöhlen.

Ebenso untauglich erachtet die Landesregierung eine regionale Differenzierung im Bereich der schulischen Einrichtungen, da hier – insbesondere im Bereich der auf die Grundschule aufbauenden weiterführenden Schulen – Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer aus unterschiedlichen Landkreisen zusammenkommen. Maßnahmen, die auf einzelne Stadt- und Landkreise beschränkt bleiben, sind daher nicht geeignet, um eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu unterbinden.

Anders ist dies hingegen bei den sog. Ausgangsbeschränkungen. Hier sind – wie der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 5. Februar 2021 bereits festgestellt hat – Ausweichbewegungen nicht zu erwarten. Entsprechende Maßnahmen werden daher nicht landesweit angeordnet, sondern auf der Ebene der Stadt- und Landkreise.

Regionale Differenzierungen können künftig zudem an den Landesgrenzen erforderlich werden. Ausweichtendenzen der Bevölkerung aus anderen Bundesländern könnten hier den Erlass gesonderter Regelungen gebieten, um einen Eintrag von Neuinfektionen aus anderen Bundesländern oder Nachbarstaaten zu unterbinden.

5. Fortdauernde Evaluation und engmaschige Anpassung der Maßnahmen

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird die Landesregierung laufend beobachten. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

Die getroffenen Maßnahmen ersetzen letzten Endes aber nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung: Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden kann. Der Grad der Zielerreichung und der Zeitrahmen bis zum Erreichen der Ziele hängen in besonderem Maße von dem Verhalten jeder und jedes Einzelnen ab.

B. Einzelbegründungen

Zu Teil 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu Abschnitt 1 (Ziele)

Zu § 1a (Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitslage)

Die Landesregierung hält es angesichts der flächendeckenden Verbreitung der Virusmutationen und der Erfahrungen mit dem „Lockdown light“ vom November 2020 für erforderlich, die getroffenen Maßnahmen weitgehend bis zum 7. März 2021 zu verlängern. Lockerungen hätten möglicherweise zur Folge, die bisher erzielten Erfolge der deutlichen Reduzierung der 7-Tages-Inzidenz zu gefährden und eine dritte Welle der Pandemie zu riskieren.

Zu § 1b (Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Zur Klarstellung wurde in die Verordnung aufgenommen, dass die berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung in Form von Veranstaltungen im Präsenzbetrieb durchgeführt werden darf, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischen- oder Abschlussprüfung abgelegt werden soll und diese Veranstaltungen weder aufschiebbar sind noch online stattfinden können. Davon umfasst werden neben der betrieblichen auch die überbetriebliche Ausbildung sowie berufliche Umschulungen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung.

Zu § 1c (Ausgangsbeschränkungen)

Die landesweit geltenden Ausgangsbeschränkungen wurden von der Landesregierung angesichts der sinkenden Inzidenzzahlen aufgehoben. Seit 10. Februar 2021 wurde die Anordnung entsprechender Maßnahmen in die Verantwortung der Land- und Stadtkreise übertragen. Die Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen erfolgt daher künftig erforderlichenfalls im Wege von Allgemeinverfügungen und im Rahmen der Vorgaben des § 28a Absatz 2 und 3 IfSG.

Zu § 1d (Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Zu Nummer 5

In Absprache mit der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder werden, abhängig von der pandemischen Entwicklung, ab 1. März 2021 Friseurbetriebe wieder geöffnet – und zwar aufgrund anderenfalls zu erwartender Ausweichbewegungen der Kunden landesweit einheitlich, ohne regionale Differenzierung. Die von diesen Betrieben erbrachten Dienstleistungen zählen zu den Grundbedürfnissen der Körperhygiene der Bevölkerung. Friseurbetriebe und Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen allerdings ausschließlich folgende Friseurdienstleistungen erbringen: Haare waschen, schneiden, färben, föhnen, legen.

Diese Dienstleistungen dürfen zudem nur nach vorheriger Terminvereinbarung in Anspruch genommen werden. Damit sollen Wartezeiten und Ansammlungen in den Räumlichkeiten der Friseurbetriebe und Barbershops vermieden werden. Während des Aufenthalts in der Einrichtung und der Durchführung der Dienstleistung haben die Kundinnen und Kunden eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen, um sich und andere Anwesende vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit COVID-19 zu schützen. Sonstige von Friseurbetrieben angebotene Dienstleistungen, insbesondere kosmetische Leistungen, Augenbrauen- und Wimpern-, Bart- und Wellnessbehandlungen bleiben weiterhin untersagt.

Friseurbetriebe weisen im Vergleich zu anderen nicht-medizinischen körpernahen Dienstleistungen infektionsschutzbezogene Unterschiede auf, die die zeitweise Ungleichbehandlung rechtfertigen. Bereits aufgrund der Art der Tätigkeit unterscheiden sich die Infektionsrisiken bei der Dienstleistung eines Friseurbetriebs von denen der vorerst weiterhin untersagten Einrichtungen. Bei Letzteren werden - anders als bei Friseuren – regelmäßig sog. face-to-face-Behandlungen durchgeführt, welche für Friseure und Barbershops ebenfalls untersagt bleiben. Im Hinblick auf die Übertragung des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion stellt dies aus Gründen des Infektionsschutzes einen sachlichen Grund für die Differenzierung dar.

Zudem besteht im Verhältnis zu anderen körpernahen Dienstleistungsangeboten ein Grundbedürfnis in der Bevölkerung, Friseurdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies rechtfertigt – unter Berücksichtigung der nach § 28a Abs. 6 IfSG zulässigen Differenzierungskriterien – auch eine andere Behandlung im Vergleich zu Nagelstudios,

bei denen zwar eine face-to-face-Behandlung vermieden werden könnte, die jedoch nicht als absolut zwingendes Grundbedürfnis zu klassifizieren sind.

Zu Nummern 6 bis 9

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Absatz 7

Für Friseurbetriebe gilt eine Ausnahme von der Beschränkung der Kundenzahl in Abhängigkeit der verfügbaren Fläche. Bereits durch die Verpflichtung zur Terminreservierung werden Personenansammlungen und Warteschlangen vermieden. Damit ist dem Sinn und Zweck der quadratmeterbezogenen Kundenbegrenzung insoweit Genüge getan: Begegnungen mehrerer Kunden und das Unterschreiten des Mindestabstands werden verhindert, zumal den Kunden während der Dienstleistung feste Plätze zugewiesen werden.

Zu § 1f (Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen)

Zu Absatz 1

Mit der bisherigen, nahezu vollständigen Einstellung des Schulbetriebs in Präsenz wurde ein wesentlicher Beitrag zur dringend erforderlichen Reduzierung der Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung geleistet. Dass von Schulschließungen signifikante Effekte auf das Infektionsgeschehen ausgehen, wurde zwischenzeitlich in mehreren Studien auch untersucht und bestätigt (vgl. unter anderem die Ergebnisse einer Studie des Karlsruher Instituts für Technologie, abrufbar unter https://www.kit.edu/downloads/pi/KIT_PI_2020_114_Signifikanter%20Effekt%20von%20Schulschliessungen.pdf). Die Entwicklung des Pandemiegeschehens lässt voraussichtlich ab 22. Februar 2021 einen Einstieg in eine vorsichtige und schrittweise Öffnung der Schulen in denjenigen Bereichen zu, in denen der Präsenzunterricht besonders dringlich ist oder nur sehr eingeschränkt durch Fernunterricht ersetzt werden kann. Daher wird die Regelungen des § 1f lediglich bis 21. Februar 2021 verlängert.

§ 1f (Betrieb der Schulen - in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung)

Der Betrieb von Schulen hat aus Sicht der Landesregierung höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene

Schulen, ausgesetzte Präsenzpflcht bzw. Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere jüngere Kinder brauchen nach Aussagen von Kinderpsychologen andere Kinder, um sich zu entwickeln. Allerdings gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass sich die Mutationen, insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus, deutlich stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist. Angesichts des weiterhin flächendeckenden, diffusen Infektionsgeschehen und der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit der Mutation B.1.1.7 für Kinder ist grundsätzlich eine Verlängerung der bisherigen Regelungen notwendig. Dies bedeutet, dass die Schulen grundsätzlich geschlossen bleiben bzw. die Präsenzpflcht ausgesetzt bleibt.

Die Landesregierung, der die Bedeutung von Schulen für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern bewusst ist, hat im Rahmen der weiteren Entwicklung des pandemischen Geschehens in Baden-Württemberg festgestellt, dass eine vorsichtige Öffnung von Grundschulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – im Wechselbetrieb mit geteilten Klassen zu verantworten ist. Grund für diese erste in Betracht zu ziehende Öffnung für Kinder bis zehn Jahre ist, dass diese nach wissenschaftlichen Erkenntnissen seltener erkranken und seltener schwere Verläufe haben und in der Regel auch auf dem Weg in die Einrichtung nur einem geringen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Das zuständige Kultusministerium wurde gebeten entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Alle weiterführenden und beruflichen Schulen bleiben - unter Beibehaltung der Ausnahmen für Abschlussklassen - geschlossen.

Mit Einführung des § 1f n.F. wird somit dem Umstand Rechnung getragen, dass die derzeitige Auslastung der Intensivbetten von 86,5 % und die Gefahren durch die neuen Virus-Mutanten, die auch für jüngere Menschen sehr ansteckend sind, aktuell noch keine weitergehende Öffnung des Schulbetriebs zulassen. Der Unterrichtsbetrieb für Schülerinnen und Schüler aller Schularten wird in dem neu gefassten § 1f geregelt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt zur Reduzierung der Kontakte im schulischen Bereich den Grundsatz auf, dass weiterhin kein Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie keine außerunterrichtlicher und

keine anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden dürfen. Von der Untersagung nach Nummer 1 ausgenommen ist damit grundsätzlich der Fernunterricht.

Zu Nummer 2

Grundsätzlich sind kommunale Betreuungsangebote untersagt.

Zu Satz 2

Wegen der Bedeutung abschlussrelevanter Prüfungsteile für die Prüflinge kann deren Durchführung - unter Beachtung des Infektionsschutzes - zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Soweit der Unterricht in der Präsenz stattfindet, bleibt der fachpraktische Sportunterricht wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Teil der Abschlussprüfung gewählt haben und für die deshalb der fachpraktische Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Zur Begrenzung der Infektionsrisiken wird in diesen Fällen ein Abstandsgebot vorgeschrieben. Dieses darf ausschließlich zur Unfallverhütung für die Sicherheits- und Hilfestellungen unterschritten werden, sofern mindestens eine nicht-medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Eine Ausnahme der Betriebsuntersagung gilt für Schulen an Heimen nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Diese sind gleichzeitig die Wohnorte der Kinder, so dass Heim und SBBZ sowie SBBZ und Internat eine Einheit bilden. Dadurch ist die Schließung dieser Einrichtungen nicht möglich.

Zu Nummer 2

Eine weitere Ausnahme gilt für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung. Diese bleiben geöffnet, da Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Pflege, Unterstützung in allen alltäglichen Verrichtungen und Betreuung benötigen, in diesen Einrichtungen ein Schulangebot erhalten. Außerdem sind die außerschulischen Unterstützungssysteme wie

Pflegedienste oder Familienentlastender Dienst, auf die Eltern für die Zeiten außerhalb der Schulzeit zurückgreifen können müssten, auf eine Unterstützung während der Zeit einer Untersagung des Betriebs dieser SBBZ nicht eingerichtet. Allerdings sind Eltern häufig nicht in der Lage, die erforderliche Pflege und Betreuung alleine zu übernehmen. Die Möglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen, sich auf neue Situationen einzustellen und ohne die Unterstützung durch den Erwachsenen zu lernen, sind erheblich eingeschränkt. Deshalb bleiben diese Einrichtungen mit Präsenzunterricht unter Wahrung der Rahmenbedingungen, die durch die Corona-Verordnung Schule vorgegeben werden, geöffnet.

Zu Nummer 3

Schriftliche und praktische Leistungen sind neben den mündlichen Leistungen wesentliche Grundlage der Notenbildung. Die Feststellung solcher Leistungen ist nicht chancengleich im Fernunterricht möglich. Deshalb wird die Durchführungen dieser Leistungsfeststellungen in der Präsenz an der Schule zugelassen, um zu verhindern, dass angesichts der nicht konkret absehbaren Dauer der Betriebsuntersagung oder Betriebseinschränkung am Ende des Schuljahres keine Noten erteilt werden können. Zeugnisnoten haben neben der Rückmeldefunktion in allen Klassenstufen auch eine Berechtigungsfunktion, z.B. für den Wechsel der Schulart oder das Aufrücken in die nächst höhere Klasse. Durch die eng gefasste Ausnahme von dem Grundsatz der Betriebsuntersagung sollen Nachteile für die Schülerinnen und Schüler vermieden werden, die durch fehlende Leistungsbewertungen eintreten würden.

Zu Nummer 4

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Abschlussprüfung ablegen oder ihren Bildungsgang abschließen, ist der Präsenzunterricht für die Vorbereitung auf diesen Abschluss von besonderer Bedeutung, auch um im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen keine Benachteiligungen entstehen zu lassen. Soweit dies für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung erforderlich ist, soll der Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler deshalb wieder in der Präsenz stattfinden, wobei ein Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht vorgesehen ist. Die Schulen erhalten den Spielraum, entsprechend der pädagogischen Notwendigkeiten über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen zu entscheiden. Feste Vorgaben über alle Schularten und Bildungsgänge hinweg wären nicht zielführend.

Zu Nummer 5

Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur sollen insbesondere die Praxisanteile der Ausbildung an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe ermöglicht werden. Für die

Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, ist der Unterricht in der Präsenz nur unter der Voraussetzung möglich, dass er nicht als Onlineangebot durchgeführt werden kann und unaufschiebbar ist.

Zu Absatz 4

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind aufgrund ihres Alters und der noch eingeschränkten Kompetenzen besonders schwer durch einen Fernunterricht zu erreichen. Zudem sind sie auch in besonderer Weise auf die mit dem Schulbesuch in der Präsenz verbundenen Sozialkontakte und die unmittelbare Begegnung mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern wie auch mit ihren Lehrkräften angewiesen. Deshalb wird für sie der Unterricht in der Präsenz wieder zugelassen. Er erfolgt im Wechselbetrieb mit einem reduzierten Unterrichtsangebot. Die Gruppenstärke ist auf die Hälfte des jeweils maßgeblichen, im sog. Organisationserlass festgelegten Klassenteilers beschränkt, um die Infektionsrisiken zu begrenzen. Eine Priorisierung des Unterrichtsangebots auf bestimmte Fächer ist deshalb erforderlich, weil Personalressourcen auch für die sog. Notbetreuung der Schülerinnen und Schüler benötigt werden, die aufgrund des Wechselunterrichts nicht in der Präsenz unterrichtet werden und einen Anspruch hierauf haben.

Zu Absatz 5

Eine Ausnahme von der Betriebsuntersagung für die kommunalen Betreuungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Ganztagsbetrieb wird bezüglich solcher Schülerinnen und Schüler zugelassen, die wieder in der Präsenz unterrichtet werden. An den für diese Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Wechselunterrichts festgelegten Unterrichtstagen dürfen sie auch an den genannten Betreuungsangeboten sowie am Ganztagsbetrieb teilnehmen. An Tagen, an denen für sie aufgrund des Wechselbetriebs kein Unterricht stattfindet, besteht für diese Schülerinnen und Schüler hingegen keine Möglichkeit der Teilnahme an den kommunalen Betreuungsangeboten sowie am Ganztagesbetrieb, sondern ausschließlich an der Notbetreuung nach Maßgabe von Absatz 9.

Zu Absatz 6

Für besondere Härtefälle wird wegen der bestehenden pädagogischen Notwendigkeit die Möglichkeit eröffnet – unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen - Schülerinnen und Schüler in der Präsenz zu unterrichten.

Zu Absatz 7

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz aller Schutzmaßnahmen mit dem Schulbesuch ein Infektionsrisiko verbunden ist, dem die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Schulpflicht zwangsweise ausgesetzt sein sollen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen eingeschränkt, weil andernfalls die Erteilung von Zeugnisnoten nicht sichergestellt werden könnte.

Für den Präsenzunterricht gelten weiterhin die Regeln der Schulbesuchsverordnung, so dass z.B. eine Säumnis nach den dort formulierten Regeln entschuldigt werden muss. Die Entscheidung für oder gegen den Präsenzunterricht kann nicht tageweise, sondern muss langfristig getroffen werden.

Zu Absatz 8

Es wird klargestellt, dass der Fernunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt. Er ist deshalb ebenso wie der Präsenzunterricht von der Schulpflicht umfasst.

Zu Absatz 9

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Damit soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen von Schulen dadurch ausweitet, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderer gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Satz 2**Zu Nummer 1**

Darüber hinaus rechtfertigen auch Gründe des Kindeswohls die Teilnahme an der Notbetreuung, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Für den Nachweis der beruflichen Unabhkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise – bei kommunalen Betreuungsangeboten - gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Zu Absatz 10

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt.

Zu Absatz 11

Der zeitliche Umfang des wieder zugelassenen Präsenzunterrichts, der Notbetreuung, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig. Die Verpflegung muss in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern

zwischen den Personen erfolgen. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Absatz 12

Durch die Regelungen soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtung hineingetragen werden, vermindert werden.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder, die in den letzten zehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen.

Zu Nummer 2

Von der Notbetreuung und der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auch Kinder, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Kinder, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, sind ebenfalls von dem Präsenzunterricht und der Notbetreuung ausgeschlossen.

Zu Absatz 13

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot entfällt, wenn nach der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht. Dadurch ist beispielsweise aufgrund einer negativen Testung vor Ablauf der Frist von zehn Tagen ein Zutritt und eine Teilnahme an der Notbetreuung und am Präsenzunterricht wieder möglich.

Zu § 1h (Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste)

Zu Absatz 3

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit

Pflege- und Unterstützungsbedarf ein Atemschutz, der die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen muss, zu tragen ist. Dies ist insbesondere bei Kontakten mit Bewohnern oder Patienten der vorgenannten Einrichtungen aufgrund der bestehenden Vulnerabilität dieser Personen zu deren Schutz erforderlich. Soweit keine anderweitigen Regelungen seitens der Betreiber der Einrichtungen getroffen wurden, gilt im Übrigen die Pflicht, medizinische Masken (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen.

Zu § 1i (Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen)

Aufgrund der Öffnungsperspektive für Friseurdienstleistungen wird der Hinweis auf § 3 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen. Danach haben Kundinnen und Kunden von Friseurbetrieben während des Aufenthalts und der Durchführung der Dienstleistung eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen, um sich und andere Anwesende vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit COVID-19 zu schützen. Angesichts der Ergänzung der Angebote der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in § 3 Absatz 1 Nummer 9 wird der Hinweis auf die Verpflichtung einer erhöhten Anforderung an die Mund-Nasen-Bedeckung aufgenommen. Es sollten hier keine niedrigeren Standards als in Arbeits- und Betriebsstätten gelten, zumal viele berufliche Bildungsangebote betriebsintern stattfinden.

Zu § 3 (Mund-Nase-Bedeckung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 9

Neu aufgenommen wurde die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung bei allen Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu tragen, das heißt beispielsweise bei beruflicher Aus- und Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder auch bei Fort- und Weiterbildungen nach Verbands- oder Industrienormen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Aufgrund des häufig längerdauernden Zusammentreffens von Personen bei Angeboten der beruflichen Bildung im Sinne des Absatz 1 Nummer 9 gilt hier die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, unabhängig von der Möglichkeit zur sicheren Einhaltung des Abstands von 1,5 Meter zu weiteren Personen.

Zu Nummer 4

Auch bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist in den in Absatz 2 Nummer 4 beschriebenen Situationen ein Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung möglich.

Zu § 6 (Datenverarbeitung)**Zu Absatz 1**

Durch die ausdrückliche Erwähnung von § 28a Absatz 4 Satz 2 bis 7 IfSG wird klargestellt, dass die Anordnung in § 6 der CoronaVO auf § 28a Absatz 1 Nummer 17 IfSG beruht.

Zu Absätzen 2 und 3

Aufgrund des Verweises auf die Regelungen des § 28a Absatz 4 Satz 2 bis 7 IfSG in Absatz 1 sind die bisherigen Absätze 2 und 3 zu streichen.

Zu Absatz 4 und 5

Folgeänderungen aufgrund der Streichungen der Absätze 2 und 3.

§ 10a (Wahlen und Abstimmungen)**Zu Absatz 1**

Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich für die Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses. Der Begriff „Wahlgebäude“ im Sinne dieser Regelung umfasst neben den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des

Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses öffentlich zugänglich sind.

Zu Absatz 2

Bei Wahlen und Abstimmungen sind die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und ist die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Da es bei der Wahl im Wahllokal zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, ist es erforderlich, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Hinblick auf die Landtagswahl am 14. März 2021 ist es geboten, eine landesweite Regelung zu treffen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung im ganzen Land sichergestellt.

Zu Absatz 3

Im Wahlgebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, der die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bestehen nach Maßgabe der § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 2. Im Übrigen sind die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen und die Händedesinfektion vor Betreten des Wahlraums zum Schutz von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der gesamten Bevölkerung vorgeschrieben. Die Einhaltung der vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen ist für die Betroffenen zumutbar und die Wahrnehmung des Wahlrechts bleibt möglich.

Zu Absatz 4

Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung der Stimmen beobachten wollen, müssen ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Dies ist erforderlich, da sich diese Personen regelmäßig länger im Gebäude aufhalten als Wählerinnen und Wähler, die nur ihre Stimme abgeben wollen. Wenn eine dieser Personen aufgrund eines ärztlichen Attests oder eines sonstigen wichtigen Grunds keine Maske bzw. keinen Atemschutz tragen muss, so ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Die Festlegung der maximalen Zeitdauer von 15 Minuten orientiert sich an den Hinweisen zur Kontaktpersonennachverfolgung des Robert-Koch-Instituts (Stand 10. Februar 2021). Diese Zeitdauer wurde auch vom

Bundesgesundheitsministerium für die Coronavirus-Testverordnung (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 TestV) zu Grunde gelegt.

Zu Absatz 5

Wählerinnen und Wähler, die in den letzten zehn Tagen Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person hatten oder selbst Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder keine Maske tragen, ohne dass dafür ein ärztliches Attest vorgelegt wird, können aufgrund der Infektionsgefahr nicht zur Wahl im Wahllokal zugelassen werden. Für diese Wählerinnen und Wähler bleibt die, gegebenenfalls auch noch kurzfristig am Wahltag bis 15 Uhr nach § 19 Absatz 2 der Landeswahlordnung und § 10 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung zu beantragende, Briefwahl als Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben. Aus den genannten Gründen gilt ein Zutrittsverbot auch für Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Gebäude aufhalten wollen, also zum Beispiel die Wahlhandlung oder die Auszählung beobachten wollen. Für diese Personen gilt zudem eine Zutrittsuntersagung, wenn sie nicht bereit sind, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann diesen Personen die Wahlbeobachtung aus Infektionsschutzgründen nicht erlaubt werden, da sonst eine Kontaktnachverfolgung unmöglich würde.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 ist notwendig, da § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung den Transport der Wahlurne und der Wahlunterlagen in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und – soweit möglich – weiterer gemäß § 34 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes anwesender Personen vorsieht, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Um bei diesem Transport die erforderliche Kontrolle der Wahlunterlagen und -gegenstände sicherzustellen, muss ausnahmsweise die Kontaktbeschränkung auf Angehörige eines Haushalts mit einer Person eines anderen Haushalts aufgegeben werden. Gleiches gilt für den Transport von Wahlunterlagen zur gemeinsamen Auszählung durch einen anderen Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand nach den entsprechenden Regelungen des § 37a der Kommunalwahlordnung.

Zu Absatz 7

Die Regelung ist notwendig, um es Wählerinnen und Wählern bzw. Mitgliedern der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und ihren Hilfskräften - trotz etwaiger Ausgangsbeschränkungen - zu ermöglichen, an der Wahl teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

Zu § 14 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung

Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung